

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. September 2011 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 11.01.2017 | 1.21-1.21.1-52/15

Zulassungsnummer:

Z-21.1-1946

Antragsteller:

Heying und Herzsprung GbR Torweg 148 13591 Berlin

Geltungsdauer

vom: 28. September 2016 bis: 28. September 2021

Zulassungsgegenstand:

SFD - Dübel für die Distanzmontage von mehrfach befestigten nichttragenden Systemen in Beton

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-21.1-1946 vom 28. September 2011. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-21.1-1946

Seite 2 von 2 | 11. Januar 2017

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der SFD - Dübel in der Größe SFD - 16 M10 ist ein kraftkontrolliert spreizender Metalldübel. Der Dübel wird in ein vorgebohrtes zylindrisches Bohrloch gesteckt und durch Aufbringen eines Montagedrehmoments verspreizt.

In Anlage 1 sind Produkt und Einbauzustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dübel darf nur für Verankerungen unter vorwiegend ruhender Einwirkung in bewehrtem und unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" verankert werden. Die Verankerung darf auch in Beton der Festigkeitsklasse von mindestens B 25 und höchstens B 55 nach DIN 1045:1988-07 "Beton und Stahlbeton, Bemessung und Ausführung" erfolgen.

Der Dübel darf für Verankerungen in Distanzmontage von ausschließlich mehrfach befestigten nichtragenden Systemen im gerissenen und ungerissenen Beton verwendet werden.

Der Dübel darf nur verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich des Dübels gestellt werden.

Der Dübel aus verzinktem Stahl darf nur für Bauteile in geschlossenen, trockenen Innenräumen, z. B. Wohnungen, Büroräumen, Schulen, Krankenhäusern, Verkaufsstätten - mit Ausnahme von Feuchträumen - verwendet werden.

Der Dübel aus nichtrostendem Stahl darf in Innenräumen und für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d. h. er darf in geschlossenen Räumen, auch in Feuchträumen, jedoch nicht in chlorhaltiger Atmosphäre, z. B. über gechlortem Wasser in Schwimmhallen verwendet werden.

Andreas Kummerow Referatsleiter Beglaubigt

Z1335.17 1.21.1-52/15